Breslauer Handels-Blatt.

24. Jahrg. | Abonnements-Preis: In Breslau frei ins Haus 1 Thlr. 15 Sgr. Bei den Post-Anstalten 1 Thlr. 20 Sgr. | Donnerstag, den 3. December 1868. | Expedition: Herrenstraße 30. Insertionsgebühr 1 Sgr. 6 Pf. für die Petitzeile. | Nr. 284.

Entwurf einer Subhastations-Ordnung.

Die wichtigsten Bestimmungen des dem Hause der Abgeordneten überreichten Entwurfes einer Subhastations-Ordnung lauten wie folgt: Der Subhastation unterliegen Grundstücke, Schiffsmühlen und selbstständige Gerechtigkeiten, welche die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben, verliehene Bergwerke und unbewegliche Bergwerksantheile, Seeschiffe und andere zur Frachtschifffahrt bestimmte Schiffsgefäße. Die Durchführung des Subhastationsverfahrens steht, so weit das gegenwärtige Gesetz nicht für einzelne Acte etwas Anderes bestimmt, ständigen Gerichts-Commissarien zu, deren Functionen die Einzelrichter für ihren Geschäftsbezirk ausüben.

Erster Abschnitt. Subhastation im Wege der Zwangsvollstreckung. I. Grundstücke. 1) Verfahren bis zur Vertheilung der Kaufgelder. — Der Antrag auf Subhastation ist unter Einreichung der erforderlichen Urkunden bei dem Subhastationsrichter, resp. sofern ein prozessualisches Verfahren vorherzugehen hat, bei dem Prozeßrichter zu stellen. Der Prozeßrichter giebt im Falle der Vollstreckbarkeit der Forderung den Antrag an den Subhastationsrichter ab. Dieselben Vorschriften gelten Behufs Beitritts zu einer bereits eingeleiteten Subhastation. Der Subhastationsrichter spricht die Einleitung der Subhastation oder den Beitritt der Gläubigers zu derselben mittelst besonderer Verfügung aus. Die Einleitung der Subhastation bewirkt eine Beschlagnahme des Grundstücks zu Gunsten des Gläubiger und macht dasselbe in Bezug auf diese Personen zu einer streitigen Sache. Bei Erlaß der Einleitungsverfügung ersucht der Subhastationsrichter die Hypothekenbehörde um Eintragung des Subhastationsvermerks. Ergeben sich hierbei Umstände, welche die Einleitung der Subhastation verhindert haben würden, so wird das weitere Verfahren eingestellt. Liegt ein Anstand nicht vor, so bestimmt der Subhastationsrichter den Versteigerungstermin mittelst Subhastationspatents. In demselben werden alle Diejenigen, welche in das Hypothekenbuch nicht eingetragene Realrechte geltend machen wollen, aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden. Der Versteigerungstermin ist nach dem Ermessen des Richters auf sechs Wochen bis sechs Monate hinauszurücken. Derselbe kann sowohl an der Gerichtsstelle als an einem anderen Orte des richterlichen Bezirks anberaumt werden. Die gesetzlichen Verkaufsbedingungen können nur unter Zustimmung der Interessenten abgeändert oder ergänzt werden. Machen indessen die Hypotheken oder sonstigen Realverhältnisse des Grundstücks eine besondere Bedingung nöthig, so hat der Richter dieselbe ex officio zu bestimmen. Erhebt in dem Versteigerungstermine ein Interessent sofort nach Abgabe des Gebotes Widerspruch gegen den Zuschlag, so muß der Bieter durch Niederlegung des vierfachen Grundsteuerreinertrages oder zweieinhalbfachen Gebäudesteuer-Nutzungswerthes Sicherheit für das Gebot leisten. Die Versteigerung ist nicht eher zu schließen, als bis sich ein Meistbietender ergeben hat. Hierauf werden die anwesenden Interessenten zur Erklärung über die Ertheilung des Zuschlages aufgefordert. Der Widerspruch gegen dieselbe, welcher nur im Termine selbst erhoben werden darf, ist nur dann begründet, wenn der Ertheilung des Zuschlages ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht oder der Interessent die Ansetzung eines neuen Versteigerungstermins beantragt und sich verpflichtet, für das Meistgebot und die sonstigen Nachtheile und Kosten zu haften, sowie für den zehnten Theil des Meistgebots Sicherheit leistet. Nur wenn sämmtliche Interessenten, deren Rechte durch den Zuschlag berührt werden, im Versteigerungstermine anwesend sind, der Ertheilung des Zuschlages widersprechen und die Ansetzung eines neuen Termins beantragen, ist diesem Antrage ohne Weiteres stattzugeben. Der Meistbietende wird durch die Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins von seinen Verpflichtungen befreit und ist zu dem neuen Termine, welcher auf drei bis sechs Wochen hinauszusetzen, vorzuladen. Ein nicht auf gesetzliche Hindernisse gegen Ertheilung des Zuschlages gestützter Widerspruch gegen denselben darf im späteren Termine nicht berücksichtigt werden. Wird in dem Versteigerungstermin wegen Mangels an Bietern ein Meistgebot nicht erzielt, so müssen die Gläubiger, welche die Subhastation beantragt resp. derselben beigetreten, die Anberaumung eines neuen Termins binnen 3 Monaten beantragen. Ist dagegen aus anderweitigen Gründen ein Meistgebot nicht erzielt, so hat der Richter einen neuen Termin ex officio anzuberaumen. Der Gläubiger, auf dessen Antrag die Subhastation eingeleitet ist, kann noch im Versteigerungstermine den Antrag zurücknehmen. Vermag der Schuldner in dem Versteigerungstermine die Schuld, wegen deren die Subhastation eingeleitet ist, gerichtlich niederzulegen, und für die Kosten des Subhastations-Verfahrens durch baare Depositen Sicherheit zu leisten, so ist mit dem weiteren Verfahren inne zu haten. Erhebt der Schuldner gegen die Fortsetzung der Subhastation oder die Ertheilung des Zuschlages Widerspruch, weil er den Gläubiger, welcher die Subhastation beantragt, befriedigt habe, oder weil das Urtheil, auf welchem der Subhastations-Antrag beruhe, nicht vollstreckbar sei, so ist derselbe bis zum Schlusse des Versteigerungs-Protocolls zu berücksichtigen. Die Entscheidung über denselben steht dem Prozeßrichter zu. Erhebt indessen der Schuldner den Widerspruch erst im Versteigerungs-Termine oder zu einer Zeit, zu welcher sich bis dahin die Entscheidung des Prozeßrichters nicht mehr einholen läßt, bei dem Subhastationsrichter, so ist das Verfahren nur dann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Prozeßrichters auszusetzen, wenn der Widerspruch auf Befriedigung des Gläubigers gestützt wird und der Subhastationsrichter denselben rechtlich begründet findet und in seinen thatsächlichen Verhältnissen fur glaubhaft erachtet. — Der Widerspruch eines Dritten wegen eines Rechts, welches den Verkauf unzulässig machen oder die Bedingungen desselben modificiren würde, unterliegt gleichfalls der Entscheidung des Prozeßrichters. Wird derselbe bei dem Subhastionsrichter erhoben, so ist das Verfahren nur dann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Prozeßrichters auszusetzen, wenn der Widerspruch von dem Subhastationsrichter für rechtlich begründet und in seinen thatsächlichen Verhältnissen für glaubhaft erachtet wird. Wird ein Widerspruch später für begründet erklärt, welchen der Subhastationsrichter zur Einstellung des Verfahrens nicht für geeignet hielt, so bleibt das Zuschlagsurtheil gleichwohl bestehen, unbeschadet des Anspruchs des Widersprechenden auf die Kaufgelder, auf Schadenersatz oder wegen unrechtmäßiger Bereicherung. Der Zuschlag erfolgt durch Urtheil des Subhastationsrichters. In der Urtheilsformel sind denjenigen Personen, welche in Folge der öffentlichen Aufforderung Rechte angemeldet haben, dieselben vorzubehalten, diejenigen dagegen, welche ihre Rechte nicht spätestens im Versteigerungstermin angemeldet haben, mit denselben zu präcludiren. Gegen diese Präclusion findet das gewöhnliche Rechtsmittel statt. Die vorbehaltenen Rechte können nur gegen die Kaufgelder geltend gemacht werden. Die Ertheilung des Zuschlages darf nur aus den in diesem Gesetz aufgeführten Hinderungsgründen versagt werden. Liegt einer dieser Hinderungsgründe vor, so spricht der Subhastationsrichter die Unzulässigkeit des Zuschlags durch Urtheil aus. Im Falle eines Widerspruches oder Streites sind die erschienenen Betheiligten vor der Fällung des Urtheils mit ihren Ausführungen zu hören. Gegen das Urtheil können die benachtheiligten Subhastationsinteressenten, der Bieter und Ersteher, Beschwerde bei dem Appellationsgericht erheben. Gegen die Verweigerung des Zuschlages darf die Beschwerde nur darauf gestützt werden, daß die in diesem Gesetze bezeichneten Versagungsgründe nicht vorliegen; gegen die Ertheilnng desselben kann auch geltend gemacht werden, daß das Zuschlagsurtheil dem Inhalte des Versteigerungsprotocolls oder den Kaufbedingungen widerspreche. Ein Grund indessen, welchen der Beschwerdeführer im Versteigerungstermine geltend zu machen im Stande war, darf nicht berücksichtigt werden. Auch die Anführung neuer Thatsachen und Beweismittel zur Begründung der Beschwerde ist unstatthaft. Die Frist zur Einlegung derselben beträgt 14 Tage. Die Beschwerde wird nach denjenigen Vorschriften erledigt, welche für das Rechtsmittel der Appellation in schleunigen Sachen gegeben sind. Das Appellationsgericht entscheidet endgültig über Ertheilung oder Versagung des Zuschlages. Soweit das Zuschlagsurtheil nicht etwas Anderes bestimmt, erfolgt die Uebergabe des Grundstücks an den Ersteher erst nach Berichtigung des Kaufgeldes. Steht das Grundstück unter Sequestration, so wird diese auf Rechnung des Erstehers bis dahin weiter fortgesetzt. Besteht dagegen keine Sequestration, so ist jeder Interessent befugt, die Einleitung derselben auf Kosten des Erstehers zu verlangen. Die Kosten des Zuschlagsurtheils fallen dem Ersteher zur Last; die übrigen Kosten der Subhastation werden aus den Kaufgeldern entnommen. Wenn der Ersteher das Kaufgeld nicht zur bestimmten Zeit zahlt, so ist jeder Betheiligte, welchem ein Theil des Kaufgeldes gebührt, wegen desselben die Resubhastation des Grundstückes zu beantragen, oder die Zwangsvollstreckung in das übrige Vermögen des Erstehers nachzusuchen befugt. Der Ersteher bleibt für den Ausfall, welchen die neue Subhastation ergiebt, dergestalt verhaftet, daß deshalb die Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen sofort nachgesucht werden kann, dagegen gebührt ihm auch der etwaige Mehrerlös.

2) Von der Vertheilung der Kaufgelder. Aus den Kaufgeldern des subhastirten Grundstückes werden zunächst die zur Zeit der Einleitung der Subhastation vorhandenen Realgläubiger in der Reihenfolge und dem Umfange befriedigt, welche für die Vertheilung der Kaufgelder im Falle des Concurses festgesetzt sind. Der hiernach verbleibende Ueberrest dient zur Befriedigung: 1) Wegen älterer als zweijähriger Rückstände an Hypothekenzinsen und anderen Prästationen, sowie zur Befriedigung der Gläubiger, welche die Subhastation beantragt haben oder ihr beigetreten sind; 2) derjenigen Realgläubiger, deren Forderungen erst nach Einleitung der Subhastation entstanden sind; 3) derselben Realgläubiger wegen älterer Zinsen-Rückstände, sowie derjenigen Gläubiger, für welche das Kaufgeld mit Beschlag belegt worden ist. Die Vertheilung erfolgt durch den Subhastationsrichter, welcher für dieselbe einen Termin anberaumt. Die Ansprüche eines im Hypothekenbuche nicht eingetragenen Realgläubigers, welcher sich im Termine nicht einfindet, mit Ausnahme gewisser Kassen und Anstalten, sowie des Gläubigers, welcher die Subhastation beantragt hat, bleiben unberücksichtigt. Andere ausbleibende Gläubiger und den ausbleibenden Schuldner treffen geringere Rechtsnachtheile. Wird eine Einigung der Interessenten über die Vertheilung der Masse nicht erzielt, so entwirft der Subhastationsrichter in dem Termine einen Theilungsplan, nach dessen Maßgabe diejenigen Forderungen, bei denen Niemand etwas erinnert, berichtigt, die zur Hebung gelangenden streitigen Beträge dagegen als Specialmassen in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten werden. Gewisse Forderungen können nach Maßgabe der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, Abschnitt 1, Tit. V. als ungiltig angefochten werden. Wird eine Forderung in Ansehung der Richtigkeit, des Realrechts oder des Vorrechts bestritten, so hat der Gläubiger, welcher dieselbe geltend macht, seinen Anspruch gegen die widersprechenden oder anfechtenden Interessenten in einem besonderen Prozesse auszuführen. Die Zuständigkeit des Subhastationsrichters zur Entscheidung dieser Specialprozesse reicht so weit, als die des Einzelrichters im Prozesse überhaupt. Die Urkunden über die Forderungen, welche durch Zahlung getilgt sind, werden kassirt und zu den Subhastationsacten genommen. Die Urkunden über alle übrigen Forderungen sind an die Gläubiger zurückzugeben, nachdem der Subhastationsrichter auf denselben beurkundet hat, ob und bis zu welchem Betrage die Forderung zur Hebung gekommen, resp. in Anrechnung auf die Kaufgelder übernommen worden ist. Auf Grund der Ausfertigung des über die Verhandlung aufgenommenen Protocolles wird in dem Hypothekenbuche die Eintragung des Eigenthums des Erstehers, die Löschung des Subhastationsvermerks und aller Realforderungen bewirkt, welche nicht auf den Ersteher übergehen. Gleichzeitig ist der Kaufgelderrückstand in das Hypothekenbuch einzutragen.

3) Von dem Aufgebote der bei der Kaufgeldervertheilung gebildeten Specialmassen. — Wenn bei der Vertheilung der Kaufgelder sich Niemand mit Ansprüchen auf eine in das Hypothekenbuch eingetragene, zur Hebung gelangende

Realforderung gemeldet hat, oder wenn der Gläubiger sich nicht durch Vorlegung der Hypotheken-Urkunde legitimiren kann, so ist den unbekannten Betheiligten von dem Subhastationsrichter ein Curator zu bestellen. Vermag der Curator durch die von ihm anzustellenden Nachforschungen das Sachverhältniß nicht aufzuklären, so hat derselbe das Aufgebot der für die Forderung angelegten Specialmasse oder des dem betreffenden Gläubiger überwiesenen Theiles des Kaufgelderrückstandes bei dem Subhastationsrichter nachzusuchen. Mittelst des Aufgebots ergeht die Aufforderung an die unbekannten Interessenten, ihre Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion bis zu einem bestimmten Termin bei dem Subhastationsrichter anzumelden. Nach Abhaltung dieses Termins ist ein Präclusions-Urtheil abzufassen. In demselben werden denjenigen Personen, welche sich gemeldet haben, ihre Rechte vorbehalten und alle unbekannten Interessenten mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen. Demnächst hat der Subhastationsrichter zur Auszahlung der Specialmasse oder Ueberweisung des Kaufgelderrückstandes einen Termin zu bestimmen. Entsteht in demselben über die Auszahlung oder Ueberweisung Streit, so hat der Subhastationsrichter die Betheiligten mit ihren Erklärungen zu hören und das Verfahren bis zur Beschlußfassung über die Beweisführung fortzuführen. Das weitere Verfahren erfolgt im gewöhnlichen Prozesse Ist bei der Kaufgeldervertheilung eine Specialmasse aus dem Grunde gebildet worden, weil nach dem Hypothekenbuche auf der Forderung Rechte haften, deren Inhaber unbekannt sind, so wird zur Ermittelung, unter welchen Modificationen der Hauptgläubiger die Specialmasse oder den betreffenden Theil des Kaufgelderrückstandes zu erheben befugt sei, im Wesentlichen nach den vorstehenden Bestimmungen verfahren.

II. Andere Subhastationsgegenstände. — Die vorstehenden Vorschriften kommen, so weit dieselben nicht durch Natur und Verhältnisse der Grundstücke bedingt sind, im Wesentlichen auch dann zur Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung in andere der Subhastation unterliegende Gegenstände als Grundstücke erfolgen soll.

Zweiter Abschnitt. Nothwendige Subhastation außerhalb der Zwangsvollstreckung. — Die Vorschriften des ersten Abschnitts kommen auch zur Anwendung, wenn die nothwendige Subhastation beantragt wird: 1) Von den Beneficialerben, 2) von einem Miteigenthümer zum Zwecke der Auseinandersetzung.

Schlußvorschriften. — Die Kosten werden nach dem dem Gesetzentwurf beigefügten Tarif erhoben.

Der Hypotheken-Gesetzentwurf.

Die wichtigsten Bestimmungen des dem Hause der Abgeordneten vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten lauten wie folgt:

Die Wirksamkeit des Gesetzentwurfes erstreckt sich auf die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Hypothekenordnung vom 20. Dcbr. 1783 gelten, mit Ausschluß der Gebietstheile des vormaligen Königreichs Hannover.

Erster Abschnitt. Von dem Erwerb des Eigenthums an Grundstücken. — Das Eigenthum an einem Grundstück wird im Falle der freiwilligen Veräußerung durch Eintragung im Hypothekenbuche erworben. Hat der eingetragene Eigenthümer das Grundstück an Mehrere veräußert, so wird nur derjenige Eigenthümer, welcher in das Hypothekenbuch eingetragen worden ist, selbst wenn er den älteren Titel des Anderen gekannt hat, oder Letzterem vom Veräußerer das Grundstück übergeben worden ist. 1. 6.*) — Die Eintragung des Erwerbes findet statt, wenn der eingetragene Eigenthümer die Eintragung, desselben bewilligt, und der Erwerber die Eintragung auf seinen Namen beantragt. (Auflassung.) Die Auflassungserklärung des Veräußerers kann auch durch ein rechtskräftiges Erkenntniß, welches denselben zur Auflassung des Eigenthumes verurtheilt, ersetzt werden. 2. — Bei der Auflassung von Parzellen ist auch der Zertheilungsvertrag der Hypothekenbehörde vorzulegen. 4. — Zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung kann der Erwerber durch Vermittelung des Prozeßrichters oder mit Bewilligung des eingetragenen Eigenthümers eine Protestation für sich eintragen lassen. 5. — Der Erbe und der Vermächtnißnehmer, Lehnserben und Fideicommißnachfolger erwerben das Eigenthum an dem Grundstück, sobald der Erblasser gestorben ist. 10. 11. — Im Falle der Enteignung geht das Eigenthum durch die Besitzeinweisung der Verwaltungsbehörde auf den Erwerber über. 12. — Im Falle der nothwendigen Subhastation erwirbt der Ersteher das Eigenthum durch die Verkündung des Zuschlagurtheils. 13. — Die in den §§ 10 bis 13 bezeichneten Erwerber erlangen indessen das Recht der Veräußerung und resp. Belastung des Grundstücks nur durch die Eintragung ihres Eigenthums. 14.

Zweiter Abschnitt. Von der Begründung dinglicher Rechte an Grundstücken. — Dingliche Rechte an einem Grundstücke, welche auf einem besonderen Rechtstitel beruhen, können nur durch Eintragung begründet werden; jedoch bedürfen die gesetzlichen Vorkaufsrechte, die Grundgerechtigkeiten, die vertragsmäßigen, eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte (Leihe, Miethe, Pacht), welche durch Besitzübertragung dingliche Wirkung erhalten und diejenigen Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach §§ 8, 142 des allgemeinen Berggesetzes vom 25. Juni 1865 im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können, nicht der Eintragung. 17. — Hat der Eigenthümer Mehreren ein persönliches Recht zum Grundstück eingeräumt, so geht das Recht desjenigen vor, welches durch die Eintragung dinglich geworden. 18.

Dritter Abschnitt. Vom Hypothekenrecht. 1. Begründung des Hypothekenrechts. — Das Hypothekenrecht wird nur durch die Eintragung in das Hypothekenbuch begründet, welche erfolgt: 1) wenn der eingetragene Eigenthümer sie beantragt; 2) wenn der Gläubiger auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses die Eintragung beantragt; 3) wenn eine gesetzlich dazu berufene Behörde dieselbe nachsucht. — 19. 20. — Die gesetzlich berechtigte Behörde, sowie die Gläubiger durch Vermittelung des Prozeßrichters können eine Vormerkung auf dem Grundstücke eintragen lassen. 22. — Bei der Eintragung der Cautionshypotheken muß der Schuldgrund und der höchste Betrag angegeben werden, bis zu welchem das Grundstück haften soll. Auch der Vorbehalt des Eigenthums kann nur als Hypothek für eine bestimmte Geldsumme eingetragen werden. 24. 26. — Der Eigenthümer kann Hypotheken auf seinen Namen eintragen lassen, und dieselben bei der Kaufgeldvertheilung in Folge der nothwendigen Subhastation für sich liquidiren. 27.

2. Umfang des Hypothekenrechts. Für das eingetragene Capital haften das Grundstück mit allen zur Zeit der Eintragung nicht abgeschriebenen Theilen, die auf demselben errichteten, dem eingetragenen Eigenthümer gehörigen Gebäude, die natürlichen An- und Zuwüchse, die stehenden und hängenden Früchte, die Miethe, Pachtzinsen und sonstigen Hebungen, die zugeschriebenen unbeweglichen Pertinenzien und Gerechtigkeiten, das bewegliche, dem Eigenthümer gehörige Zubehör, so lange dasselbe nicht räumlich von dem Grundstücke getrennt ist, sowie die dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder für stehende Früchte oder durch Brand beschädigte Gebäude. 28. Nach der Eintragung der Hypothek dem verpfändeten Gute zugeschriebene Grundstücke haften für dieselbe, unter Priorität der mitübertragenen Hypotheken des zugeschriebenen Stückes. Unbewegliche Pertinenzien und Theile, welche abgeschrieben werden, haften nur für diejenigen Hypotheken des Stammgutes, welche bei der Abschreibung mit übertragen werden. 30. 31

(Schluß folgt.)

*) Die Zahlen bezeichnen die Paragraphen.

— Bei der Zeichnung auf die 4 1/2% **Breslau-Schweidnitz-Freiburger** Prioritäts-Obligationen ist der volle Betrag gezeichnet worden. Trotzdem etwa 30,000 Thlr. über die aufgelegten 3,100,000 Thlr. subscribirt worden sind, wird eine eigentliche Reduction nicht stattfinden, sondern dieser Mehrbetrag von einzelnen Zeichnungen abgestrichen werden.

— Die vom landwirthschaftlichen Ministerium ernannte Commission zur Untersuchung des Realcredits hat am vorigen Sonnabend ihre Arbeiten geschlossen. Dem Vernehmen nach sind die gefaßten Beschlüsse einem Mitgliede der Commission zur geeigneten Redaction übergeben worden und soll die Commission selbst einige Tage vor der Sitzung des Landes-Oeconomie-Collegiums im Anfange des Februar nächsten Jahres hier wiederum zusammentreten, um den redigirten Entwurf festzustellen. Auf Grund dieses letzteren wird dann das Landes-Oeconomie-Collegium selbst in die Berathung eintreten.

— Die Telegraphen-Verwaltung hat im vergangenen Jahre eine Einnahme von 1,702,241 Thlr. gehabt und zwar 284,154 Thlr. mehr, als im Etat ausgesetzt war. Die Ausgaben betrugen dagegen 1,653,288 Thlr. und zwar 437,003 Thlr mehr, als der Etat veranschlagt hat. Die Telegraphen-Verwaltung brachte mithin einen Ueberschuß von 48,956 Thlr., während derselbe nach dem Etat 201,805 Thlr. betragen sollte. Diese große Abweichung von der Etatsaufstellung erklärt sich vorzugsweise aus der Ausdehnung der Telegraphen-Verwaltung über das Königreich Sachsen und aus der Uebernahme der im Großherzogthum Hessen belegenen früher baierischen Telegraphenstationen. Es ist allerdings für diese Erweiterung des Gebietes der Telegraphen-Verwaltung ein Supplement-Etat aufgestellt worden, es lagen aber dort die Verhältnisse so, daß nicht zu übersehen war, welche außerordentlichen Ausgaben eintreten würden; der Supplements-Etat mußte allein bei den sächsischen Ausgaben um 191,042 Thlr. und bei den vermischten um 188,589 Thlr. überschritten werden.

— **Bergwerke von Wieliczka.** Die neueste, hier bekannte telegraphische Mittheilung über den Wasserandrang in diesen Bergwerken lautet: „Krakau, den 30. November. Die Arbeiten in den Salinen Wieliczka's, Behufs Wasserdämmung, nehmen einen raschen, ungestörten Verlauf. Ober-Finanzrath Balacicz und Ministerialrath Rittinger, zwei als technische Beamte bewährte Männer, leiten den ganzen Wasserbau, der bis längstens Mittwoch beendet und somit jegliche Gefahr beseitigt sein dürfte. Rittinger erklärte die von Balacicz getroffenen Maßregeln als vortrefflich. Der Franz-Josephsschacht ist ganz wasserfrei. Gegenwärtig wird das aus den Corridoren strömende Wasser in Röhren in die untersten Salinen-Regionen geleitet, die Corridore selbst werden vermauert, worauf dann das Wasser aus der untersten Region ausgepumpt werden wird. Die Gefahr ist bedeutend geringer, als sie früher geschildert wurde. Der „Czas" meldet, daß der Magistrat von Wieliczka eine Proclamation erließ, worin er die Bevölkerung auffordert, sich keinen Befürchtungen hinzugeben, da die Salinen-Direction beruhigende Mittheilungen macht." — „Krakau, den 30. November. Ein ausführlicher Bericht eines Mitarbeiters des „Czas," der die Salinen besichtigt hat, schildert die Gefahr minder groß, als allgemein behauptet wird. Man sieht den Mittwoch als den Entscheidungstag an, denn bis dahin soll der mit Wasser angefüllte Corridor vermauert sein. Wenn diese Arbeit trotz des Wasseranpralls gelingt, so schwindet jegliche Gefahr. Andernfalls könnte aber leicht eine Katastrophe eintreten."

Berlin, 2. December. (Gebrüder Berliner.) Wetter: Trübe. — Weizen loco und Termine flau und niedriger. Gek. 1000 Ctr., Kündigungspreis 61 1/4 Rt., loco pr 2100 ℔. 60—72 Rt. nach Qualität, weißbunt polnischer 66 ab Bahn bez., pr 2000 ℔. pr diesen Monat 61 1/4 bez., April-Mai 60 1/4 bez., Mai-Juni 60 3/4 bez. — Roggen pr 2000 ℔. loco schleppender Handel zu billigeren Preisen, Termine flau und nachgebend. Gekünd. 2000 Ctr. Kündigungspreis 51 1/2 Rt., loco 51—52 1/2 ab Bahn bez., pr diesen Monat 51 7/8—51 1/4 bez. u. Br., Decbr.-Januar 51 1/8—50 1/2 bez., April-Mai 50—49 1/2 bez., Mai-Juni 50 1/4—50 bez. — Gerste pr 1750 ℔. loco 46—55 Rt., Oderbrücher 51 ab Bahn bez. — Erbsen pr 2250 ℔. Kochwaare 64—70 Rt., Futterwaare 56 bis 60 Rt. — Hafer pr 1200 ℔. loco stark offerirt und flau, Termine wesentlich niedriger. Gekünd. 9000 Ctr. Kündigungspreis 31 1/2 Rt., loco 30—34 1/2 Rt. nach Qualität, böhm. 33 1/2, galizischer 30—31 ab Bahn bez., pr diesen Monat 31 1/2—31 3/4—31 1/4—31 5/8 bezahlt, December-Januar 31 5/8—31 3/4—31 5/8 bez., April-Mai 31 1/2—31 1/4 bez. — Weizenmehl excl. Sack loco pr. Ctr. unversteuert Nr. 0 4 1/12—4 Rt., Nr. 0 und 1 3 11/12—3 5/6 Rt. — Roggenmehl excl. Sack flau, loco pr Ctr. unversteuert, Nr. 0 3 11/12—3 2/3 Rt., Nr. 0 und 1 3 1/2—3 1/3 Rt., incl. Sack pr Decbr. 3 Rt. 18 Sgr. bez. und Br., Decbr.-Januar 3 Rt. 17 1/2 Sgr. Br., Jan.-Februar 3 Rt. 17 1/2 Sgr. Br., April-Mai 3 Rt. 14 Sgr. Br. — Petroleum pr Ctr. mit Faß fest. Gekünd. 250 Ctr. Kündigungspreis 7 1/2 Rt., loco 7 7/12 Rt., pr diesen Monat 7 1/2—7 13/24 bezahlt, Decbr.-Januar 7 5/12 bez., Jan.-Febr. 7 3/8 Rt., Febr.-März 7 1/3 Br. — Oelsaaten pr 1800 ℔. Winter-Raps 79—84 Rt., Winter-Rübsen 76—80 Rt. — Rüböl pr Ctr. ohne Faß etwas matter, loco flüssiges 9 5/8 Rt., pr diesen Monat und Decbr.-Jan. 9 11/24—9 5/12 bez., Jan.-Febr. 9 1/2 Rt., Februar-März 9 7/12 Rt., April-Mai 9 5/6 Br., 9 3/4 Gd., Mai-Juni 9 11/12 Br., 9 5/6 Gd. — Leinöl pr Ctr. ohne Faß loco 11 1/4 Rt. — Spiritus pr 8000 % gut preishaltend. Gek. 10,000 Quart. Kündigungspreis 15 1/4 Rt., mit Faß pr diesen Monat 15 1/8—15 1/3 bez., Decbr.-Jan. 15 1/12—15 1/4 bez., Februar-März 15 1/4 bez., April-Mai 15 2/3—15 19/24—15 3/4 bez., Mai-Juni 15 5/6—15 23/24 bez. u. Br., Juni-Juli 16 1/6—16 1/3 bez. u. Br., Juli-August 16 5/12—16 1/2 bez., ohne Faß loco 15 1/4 bez.

Stettin, 1. Decbr. Getreidebestände:

	am 1. Decbr. 1868 W.	am 15. Nov. 1868 W.	am 1. Dec. 1867 W.
Weizen	3056	5210	4041
Roggen	1167	1229	723
Gerste	3802	4067	1685
Hafer	153	140	175
Erbsen	35	124	206
Wicken	3	20	9
Rübsen	2563	3937	4313

Stettin, 2. Dec. [Max Sandberg.] Wetter trübe und feucht. Wind SO. Barometer 28" 3"'. Temperatur Morgens 1 Grad Kälte. — Weizen etwas fester, loco pr 2125 ℔. gelber inländischer 64—66 Rt. nach Qualität bez., feinster 66 1/2 Rt. bez., bunter poln. 63—65 Rt. bez., weißer 65—68 Rt. bez., ungar. 55—60 Rt. bez., auf Lieferung 83.85 ℔. gelber pr Decbr. 66 1/2 Rt. Br. u. Gd., Frühjahr 65 5/8—66 1/2 Rt. bez. — Roggen etwas gefragter, loco pr 2000 ℔. 50 1/2—51 1/2 Rt. nach Qualität bez., feinster 86 ℔. 52 Rt. bez., auf Lieferung pr Decbr. 50 1/4—1/2 Rt. bez. u. Gd., pr Decbr.-Jan. 50 1/2 Rt. Br., pr Frühjahr 50 1/4, 1/2—50 3/8 Rt. bez., pr Mai-Juni 50 3/4 Br. u. Gd. — Gerste loco pr 1750 ℔. geringe ungar. 40 1/2—43 Rt. bez., bessere 44—45 Rt. bez., feine 47—48 Rt. bez. — Hafer loco pr 1300 ℔. 33 1/2—34 1/2 Rt. bez., pr Decbr. 47.50 ℔. 34 Rt. bez., pr Frühjahr 34 Br., 33 1/2 Gd. — Rüböl matt, loco 9 1/6 Rt. Br., 9 bez., auf Lieferung pr Decbr. 9 Rt. bez. u. Gd., 9 1/24 Rt. Br., pr Decbr.-Jan. 9 1/12 bez., pr April-Mai 9 7/12 Rt. Gd. u. Br., Septbr.-Oct. 9 11/12 Rt. bez. — Spiritus etwas fester, loco 14 2/3—14 3/4 Rt.

bez., 1 Anmeld. 14½ Rt. bez., auf Lief. pr. Decbr. 14⅝ Br., 14½ Gd., pr. Jan.-Febr. $14\frac{7}{12}$—14¾ Rt. bez., ohne Faß 15 Rt. bez., pr. Frühjahr 14¼—15⅓ Rt. bez. u. Br. — Angemeldet: 200 Ctr. Rüböl, 10,000 Qrt. Spiritus. — Regulirungspreise: Weizen 66½ Rt., Roggen 50⅜ Rt., Rüböl 9 Rt., Spiritus 14½ Rt. — Heutige Landmarkt-Zufuhren unbedeutend. Bezahlt wurde: Weizen 60—66 Rt., Roggen 50—54 Rt., Gerste 44—52 Rt., Erbsen 56—62 Rt. pr. 25 Scheffel Hafer 32—36 Rt. pr. 26 Scheffel.

Posen, 2. Dec. [Eduard Mamroth.] Wetter regnerisch. — Roggen gek. — Wispel, pr. Decbr., Decbr. 1868 bis Jan. 1869 u. Jan.-Febr. 45¼ Rt., Frühjahr 45½ Rt. — Spiritus gek. — Quart, pr. Decbr. $14\frac{1}{24}$ Rt., Januar 1869 14⅓ Rt., Febr. 14⅓ Rt., März 14½ Rt., April-Mai $14\frac{10}{24}$ Rt.

Wien, 1. Decbr. (Spiritus.) Die Preise im effectiven Spiritus haben sich seit unserem letzten Berichte in Folge der Ultimo-Regulirungen und des schwachen Bedarfes weiter gedrückt. Prompte Fruchtwaare wurde im Laufe der ersten Hälfte der Woche zu 49 und 48½ kr. gemacht.

Trautenau, 30. Novbr. (Flachsgarnmarkt.) Der heutige Garnmarkt unterschied sich von seinen letzten Vorgängern durch eine festere und steigende Tendenz, wofür allerdings die beinahe rapid höher gehenden Flachspreise in Königsberg (russischer Waare) und das bedeutendere Sinken der Valuta in der vergangenen Woche maßgebende Gründe sind. Der Besuch der heutigen Börse war ein stärkerer und zeigte der Verkehr ein regeres Leben. Ausländische Käufer waren kauflustiger und scheint über der Grenze das Geschäft in groben rohen Leinen sich immer besser zu gestalten. Towgarne bleiben daher die begehrtesten, jedoch erfahren auch Flachsgarne nicht mehr jene flaue Nachfrage wie auf den letzten Märkten. Trotz alledem ist die Speculation noch nicht geneigt, sich mit größeren Schlüssen zu engagiren und die Spinner sind gegenüber der außergewöhnlichen Flachsconjunctur außer Stand, eine sichere Berechnung für ihre Production anstellen zu können. Keineswegs ist der Tenor des Flachsgarn- und Leinengeschäftes jetzt ein befriedigender und die Sachlage dieses Industriezweiges eine angenehme.

° **Frankenstein,** 2. Decbr.° Der heutige Getreidemarkt war nur mittelmäßig befahren und doch blieb die Stimmung bei gedrückten Preisen matt. Der Kleesamenmarkt war noch ohne Leben. Weizen 76—80—84 Sgr., Roggen 64—66—69 Sgr., Gerste 50—53—57 Sgr., Hafer 37—39—40 Sgr.

—de— **Breslau,** 3. Dezember. (Wasser. — Eisstand. — Dampfer.) Der Oderwasserstand ist in Folge des Frostes seit gestern um ein bedeutendes abgefallen. — Der Oberpegel zeigte heut Vormittag 10 Uhr 14' 9", der Unterpegel 9".

Die Fahrstraße im Unterwasser ist bis Maltsch, bei Steinau frei, leere Kähne sind bereits von hier abgegangen, um dort Ladung einzunehmen — Oberhalb wird die Oder in der Strecke von der Paulinenbrücke bis Zedlitz an den sonstigen stehenden Uebergangspunkten von Fußgängern überschritten. — Der Dampfer „Cüstrin", Capitain Scholz, von der Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Actien-Gesellschaft liegt überwintert vor Maltsch. — Der Dampfer „Adler", Capitain Neumann, von derselben Gesellschaft, an der Posener Oderbrücke überwintert. — Die Stromregulirungs-Arbeiten haben im Laufe dieser Woche aufgehört und sind die dort zum Bau bestimmten Oderprahmen — Kähne u. s. w., und die Bau-Utensilien bereits nach dem königlichen Magazine an der Sandschleuße geschafft. — Die Prahmen und Kähne haben ihren Stand an der Matthiaskunst.

Breslau, 2. Decbr. (Auszug aus den Protokollen der Handelskammer. Bericht über den hiesigen Flachsmarkt.) Der heute hier abgehaltene Flachsmarkt zeigte wiederum eine bedeutende Abnahme in Bezug auf die Menge der hier angebotenen schlesischen Flächse gegen die Vorjahre. — Es lag dies, wie schon immer erwähnt, zuerst in dem Umstande, daß der Markt in Constadt vorher abgehalten worden, dann in dem geringeren Ausfall der diesjährigen Ernte und in der immer mehr zunehmenden Leichtigkeit, das Product bei den Landwirthen aufzusuchen.

Schlesische und böhmische Spinner und Flachshändler waren mindestens so zahlreich, wie immer, gegenwärtig; es konnte sich aber bei der Geringfügigkeit des angebotenen Materials in schlesischem Gewächs kein eigentlicher Marktverkehr entwickeln. — Was angeboten war, wurde, mit Ausnahme einiger sehr in Güte abfallenden Pöstchen, bald geräumt. — Die Qualität der Flächse war im Allgemeinen der vorjährigen nachstehend; von solchen Districten, welche sich ausnahmsweise einiger Strichregen zu erfreuen hatten, war gute und gut behandelte Waare zu Markt gebracht; die Preise stellten sich für geringere Sorten um circa 1, für mittel und feine Sorten, um circa 2 Thlr. höher. — Nämlich für ordinair bis mittel ordinaire Flächse auf 14—17 Thlr., für mittlere Flächse 17—19 Thlr., für feine Flächse 20—22½, für feinere bis feinste Rasenröste bis 24 Thlr., dergl. Wasserröste bis 28 Thlr. Zu 28 Thlr. soll allerdings nur ein einziger Posten vorgekommen sein, wie überhaupt hochfeine Sorten wiederum nur wenig vorhanden waren.

Aus der Provinz Posen waren Proben von circa 500 Ctr. Flachs ausgelegt, von sächsischen Händlern ca. 2000. Außerdem Einiges von Heede und Muster von ungefähr 16,000 Ctr. russischem Flachs und Werg; es ist nur bekannt worden, daß von russischer Stachelheede ein Posten zu circa 14½ Thlr. verkauft worden; in russischen Flächsen wird meist außer dem Markt gehandelt. Es waren zugeführt:

Aus dem Kreise	Namslau . . .	20,800	Kloben,
	Creutzburg . .	11,000	„
	Poln.-Wartenberg	8,900	„
	Brieg	5,600	„
	Oels	5,600	„
	Strehlen . . .	4000	„
	Rosenberg . . .	3,200	„
	Breslau	2,600	„
	Falkenberg . . .	1,100	„
	Trebnitz	800	„
	Russische Flächse .	288,000	„
	Oberländer . . .	40,000	„
	Leipziger . . .	20,000	„
	Mecklenburgischer	2000	„
	Pos. Flachs (Werg)	10,000	„
	Zusammen	423,600	Kloben.

Seit Errichtung des hiesigen Flachsmarktes sind von schlesischen Flächsen überhaupt zum Verkauf gestellt worden:

in 1851	51,170	Kloben.		in 1860	71,840	Kloben
" 1852	74,920	"		" 1861	47,830	"
" 1853	53,500	"		" 1862	222,495	"
" 1854	43,200	"		" 1863	147,400	"
" 1855	105,280	"		" 1864	178,950	"
" 1856	73,812	"		" 1865	193,230	"
" 1857	85,310	"		" 1866	245,620	"
" 1858	51,140	"		" 1867	175,370	"
" 1859	69,406	"		" 1868	423,600	"

Breslau, 3. December. (Producten-Markt.) Wetter: schön, früh 3° Kälte. Barometer: 27" 9¼"'. Wind: Ost. — Bei hinlänglichen Zufuhren blieb für Getreide am heutigen Markte sehr ruhige Kauflust vorherrschend, bei der sich Preise zumeist niedriger stellten.

Weizen, wir notiren bei schwachem Umsatz pr. 84 ℔. weißer 68—76—83 Sgr., gelber, harte Waare 66—71 Sgr., milde 72—77 Sgr.

Roggen reichlich zugeführt und neuerdings billiger erlassen, wir notiren pr. 84 ℔. 58—60—62 Sgr., feinster über Notiz bez.

Gerste in matter Stimmung, wir notiren pr. 74 ℔. 52—60 Sgr., feinste Sorten über Notiz bez.

Hafer wenig beachtet, pr. 50 ℔. galizischer 34—36 Sgr., schlesischer 37—40 Sgr.

Hülsenfrüchte schwacher Umsatz, Kocherbsen gefragt, 68—74 Sgr., Futter-Erbsen 60—66 Sgr. pr. 90 ℔. — Wicken beachtet, pr. 90 ℔. 58—61 Sgr. — Bohnen in geringer galizischer Waare ohne Beachtung, pr. 90 ℔. 72—80—85 Sgr. — Linsen kleine 72—85 Sgr. — Lupinen wenig beachtet, pr. 90 ℔. 50—55 Sgr. — Buchweizen pr. 70 ℔. gut offerirt, 54—59 Sgr., Kukuruz (Mais) schwach beachtet, 68—72 Sgr. pr. 100 ℔. — Roher Hirse nom., 56—60 Sgr. pr. 84 ℔.

Kleesamen, rother in sehr fester Haltung, wir notiren 10—12½—15½ Rt. pr. Ctr., feinster über Notiz bez., weißer bei flauer Stimmung billiger erlassen, 11—15—18⅙—21⅔ Rt., feinste Sorten über Notiz bez. — Schwedischer Kleesamen 20—26 Rt. pr. Ctr. — Thymothee bei gedrückter Stimmung 6½—7⅓ Rt.

Oelsaaten verharrten bei schwachen Angeboten in matter Stimmung, wir notiren Winter-Raps 178 — 184 — 192 Sgr. Winter-Rübsen 172 — 182 Sgr. pr. 150 ℔. Br., feinste Sorten über Notiz bezahlt, Sommer-Rübsen 168—170—172 Sgr. — Leindotter 166—172 Sgr.

Schlaglein gut preishaltend, wir notiren pr. 150 ℔. Br. 6—6½ Rt., feinster über Notiz bez. — Hanfsamen preishaltend, pr. 59 ℔. 55—58 Sgr. — Rapskuchen gefragt, 64—65 Sgr. pr. Ctr. — Leinkuchen 92—95 Sgr. pr. Ctr.

Kartoffeln 22—27 Sgr. pr. Sack à 150 ℔. Br. 1¼—1¾ Sgr. pr. Metze.

Berichtigung. In der Preisfeststellung der polizeilichen Commission vom 2. dies. Mts. muß die Notiz für Roggen 63—62—60—61 Sgr., für Hafer 39—40—37—34—35 Sgr. lauten.

Breslau, 3. Decbr. [Fondsbörse.] Für österr. Credit-Actien und italienische Anleihe herrschte an heutiger Börse eine feste Stimmung und wurden erstere zu behaupteten, letztere zu etwas besseren Preisen ziemlich belebt umgesetzt. Eisenbahnactien matt und etwas niedriger, namentlich Rechte Oder-Uferbahn-Actien, welche in natürlicher Reaction gegen die gestrige bedeutende Steigerung ca. 2 pCt. einbüßten. Oesterr. Valuta niedriger.

Officiell gekündigt: 1000 Ctr. Hafer und 20,000 Quart Spiritus.

Breslau, 3. Decbr. [Amtlicher Producten-Börsenbericht.] Kleesaat rothe fest, ordinär 9—10, mittel 11½—12⅔, fein 13¼—14¼, hochfein 14⅔—15. Kleesaat weiße sehr fest, ord. 11—13½, mittel 15—17, fein 18½—20½, hochfein 21½—22½.

Roggen (pr. 2000 ℔.) matt, pr. Decbr. 47 bez., Decbr.-Januar und Januar-Febr. 47 Br., April-Mai 47 bezahlt.

Weizen pr. December 61 Br.

Gerste pr. December 53 Br.

Hafer pr. Decbr. 47 bez., April-Mai 49 bez.

Raps pr. December 90 Br.

Rüböl fest behauptet, loco $9\frac{1}{12}$ Br., pr. Decbr. 9 Br., $8\frac{11}{12}$ Gd., Decbr.-Jan. $8\frac{23}{24}$ Br., Jan.-Febr. 9⅛ Br., Febr.-März 9¼ Br., April-Mai $9\frac{5}{12}$ Br., Septbr.-Octbr. 9⅚.

Spiritus etwas fester, loco 14¾ Br., **14½ Gd.,** pr. December u. Decbr.-Januar 14¾ Gd., Januar-Febr. 14⅚ Gd., April-Mai 15¼ bez. u. Gd.

Zink fest. Specielle Marken 6⅕ bez.

Die Börsen-Commission.

Preise drr Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission.
Breslau, den 2. December 1868.

	feine	mittle	ord. Waare.	
Weizen, weißer . .	80—82	76	67—72 Sgr.	pr. Scheffel
do. gelber . .	74—75	71	67—70 "	
Roggen	63	62	60—61 "	
Gerste	59—62	57	53—55 "	
Hafer	39—40	37	34—36 "	
Erbsen	69—72	65	60—63 "	
Raps	191	184	173 Sgr.	
Rübsen, Winterfrucht	181	177	167 Sgr.	
Rübsen, Sommerfrucht	173	169	161 Sgr.	
Dotter	171	165	157 Sgr.	

Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission.
Breslau, den 3. December 1868.

	feine	mittle	ord. Waare.	
Weizen, weißer . .	80—82	76	67—72 Sgr.	pr. Scheffel
do. gelber . .	73—75	71	66—69 "	
Roggen	61—62	60	58—59 "	
Gerste	58—60	56	52—54 "	
Hafer	38—39	37	33—35 "	
Erbsen	69—72	65	60—63 "	
Raps	191	184	173 Sgr.	
Rübsen, Winterfrucht	181	177	167 Sgr.	
Rübsen, Sommerfrucht	173	169	161 Sgr.	
Dotter	171	165	157 Sgr.	

Wasserstand.

Breslau, 3. December. Oberpegel: 14 F. 11 Z.
Unterpegel: — F. 9 Z.

Kassel, 1. December. Nachm. (T. B. f. N.) Bei der heute stattgehabten Serienziehung der Kurhessischen 40 Thaler-Loose wurden folgende 50 Serien gezogen:
8 132 320 389 511 534 584 672 779 881 1131 1146 1325 1468 1479 1495 1562 1754 1755 2219 2435 2633 2867 3085 3100 3272 3281 3531 3561 3607 3625 3639 3813 3897 3974 4273 4332 4436 4523 4550 4718 4745 4917 5319 5415 5457 5552 5860 6021 6330.

Neueste Nachrichten. (W.-T.-B)

Berlin, 3. December, Morgens. Die Beschlagnahme-Commission des Abgeordnetenhauses lehnte die Regierungsvorlage ab und beschloß die Verfassungsmäßigkeit der königl. Verordnung behufs der Vermögensbeschlagnahme des Königs Georg auf Grund des Art. 63 der Verfassung anzuerkennen und einen Gesetzentwurf anzunehmen, welcher die Vermögensbeschlagnahme dritten gut-gläubigen Erwerbern gegenüber durch königliche Anordnung, in allen übrigen Fällen durch das Gesetz aufhebt und durch § 2 die Ausführung festsetzt. Die Resolution auf Annullirung des Vertrages mit König Georg wurde abgelehnt.

Paris, 2. December, Abends. Der Appellationshof in Riom hat das freisprechende Urtheil des Tribunals in Clermont in Sachen der Baudin-Subscription umgestoßen und den Herausgeber des „Independant du Centre" unter Annahme mildernder Umstände zu 500 Francs Geldbuße verurtheilt.

Telegraphische Depeschen.

Berlin, 3. Decbr. (Anfangs-Course.) Ang. 3¼ U.

		Cours	v. 2. Dec.
Weizen pr.	December . .	61	
	April-Mai . .	60	61
Roggen pr.	December . .	49⅞	
	April-Mai . .	49	50⅛
	Mai-Juni . .	49½	
Rüböl pr.	December . .	$9\frac{5}{12}$	
	April-Mai . .	9⅚	9⅚
Spiritus pr.	December . .	15¼	
	April-Mai . .	$15\frac{17}{24}$	15⅚
	Mai-Juni . .	$15\frac{11}{12}$	
Fonds u. Actien.			
Freiburger		—	115⅛
Wilhelmsbahn		115¼	115⅛
Oberschles. Litt. A.		195¾	196
Warschau-Wiener		59½	59⅛
Oesterr. Credit		105	104
Italiener		55½	55
Amerikaner		80	80

Die Schluß-Börsen-Depesche von Berlin war bis um 4 Uhr noch nicht eingetroffen.

Stettin, 3. December.

		Cours v. 2. Decbr.
Weizen. Matt.		
pr. December	66½	66
Frühjahr	65¾	66
Mai-Juni	66½	67
Roggen. Flauer.		
pr. December	50½	50¼
Frühjahr	50	50½
Mai-Juni	50½	51
Rüböl. Still.		
pr. December	9	9
April-Mai	$9\frac{7}{12}$	$9\frac{7}{12}$
Septbr.-Octbr. . . .	9⅚	$9\frac{11}{12}$
Spiritus. Fest.		
pr. December	14¾	14⅙
Frühjahr	$15\frac{5}{12}$	15⅓
April-Mai	15½	15½

Wien, 3. December. (Schluß-Course.)

Fest.		Cours v. 2. Decbr.
5% Metalliques	58, 75	58, 60
National-Anl.	64, 80	64, 70
1860er Loose	91, 80	91, 70
1864er Loose	104, 40	104, 70
Credit-Actien	245, 50	242, 20
Nordbahn	199,	199,
Galizier	216, 75	216, 50
Böhmische Westbahn . . .	165, 25	164, 25
St.-Eisenb.-Act.-Cert. . . .	312, 30	308, 20
Lombard. Eisenbahn . . .	202, 50	202,
London	118, 40	118, 30
Paris	47, 10	47, 10
Hamburg	87, 40	87, 20
Cassenscheine	174, 75	175,
Napoleonsd'or	9, 45	9, 44½

Frankfurt a. M., 2. Decbr., Abends. [Effecten-Societät.] Amerikaner $79\frac{15}{16}$. Credit-Actien 241, 1860er Loose 78½, Lombarden 200¾, Bank-Actien 681, Staatsbahn 309¼. Unbelebt..

Hamburg, 2. Decbr., Nachmittags. Getreidemarkt. Weizen und Roggen loco ohne Kauflust, auf Termine matt. Weizen pr. Decbr. 5400 Pfd. netto 118 Bancothaler Br., 117 Gd., pr. Decbr.-Januar 117 Br., 116 Gd., pr. April-Mai 114 Br., 113½ Gd. Roggen pr. Decbr. 5000 Pfd. Brutto 95 Br., 94 Gd., pr. Decbr.-Januar 93½ Br., 92½ Gd., pr. April-Mai 88½ Br., 88 Gd. Hafer stille. Rüböl matt, loco 19⅝, pr. Mai 20⅝, pr. Oct. 21¼. Spiritus ruhig, pr. Decbr. 21¼ Br. Kaffee fest. Zink sehr stille. Petroleum stille, loco 14½, pr. Decbr. 14⅛. — Trübes Wetter.

Amsterdam, 2. Dec. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Weizen flau, Roggen loco stille, pr. Frühjahr 201. Raps pr. April 63, pr. Sept. 64. Rüböl pr. Herbst 32¼, pr. Mai 33, pr. September 34¼. — Bewölkt.

Wien, 2. Dec., Abends. Schluß fester. [Abend-Börse.] Credit-Actien 241, 80, Staatsbahn 309, 40, 1860er Loose 91, 60, 1864er Loose 104, 40, Bank-Actien 680, 50, Nordbahn — —, Galizier 217, 00, Lombarden 201, 90, Napoleonsd'or 9, 45½, Elisabethbahn —, —, Tarnowitzer —, —, Böhmische Westbahn —, —, Anglo-Austrian —, —, Ungar. Credit-Actien —, —.

Leith, 2. December. Getreidemarkt. (Von Robinows & Majoribanks.) Fremde Zufuhren der Woche: Mehl 7191 Sack, Weizen 43,125, Gerste 8492, Bohnen 797, Erbsen 3791 Quarters. Weizen 1—2 sh. billiger zu kaufen, jedoch ohne Umsatz. Gerste unverkäuflich, obgleich 2 sh. billiger offerirt. Bohnen und Erbsen 1 sh. niedriger angeboten. Hafer mangelnd.

Paris, 2. Decbr., Nachm. 3 Uhr. Ziemlich fest und belebt. Per Liquidation wurden gehandelt: Italienische Rente 57, 25, Credit-Mobilier 300, 00, Staatsbahn 665, 00, Lombarden 428, 75, Mobilier Espagnol 302, 50. Consols von Mittags 1 Uhr waren 92¾ gemeldet. — (Schluß-Course.) 3% Rente 71, 70—71, 62½—71, 77½—71, 75. Italienische 5% Rente 57, 30. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Actien 666, 25, do. ältere Prioritäten —, —, do. neuere Prioritäten —, —, Credit-Mobilier-Actien 301, 25, Lombardische Eisenbahn-Actien 430, 00, do. Prioritäten 228, 00, 6% Vereinigte Staaten-Anleihe pr. 1882 (ungest.) 84, Tabaksobligationen schlossen 425, 00, Mobilier Espagnol 302, 50.

Paris, 2. Decbr., Nachmitt. Rüböl pr. Decbr. 79, 50, pr. Jan.-April 79, 50 träge. Mehl pr. Decbr. 63, 25, pr. Jan.-April 61, 25. Spiritus pr. Decbr. 74, 00. — Regenwetter.

London, 2. Decbr., Nachm. 4 Uhr. Schluß-Course. Consols $92\frac{11}{16}$, 1procentige Spanier $33\frac{13}{16}$, Ital. 5proc. Rente 55⅞, Lombarden 17, Mexicaner 15½, 5proc. Russen 87½, Neue Russen 85⅝, Silber $60\frac{7}{16}$, Türkische Anleihe de 1865 $40\frac{15}{16}$, 8procent. rumänische Anleihe 84⅝, 6proc. Vereinigte St.-Anleihe pr. 1882 74⅜.

London, 2. Decbr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 11,540, Gerste 7580, Hafer 21,710 Quarters. Weizen völlig leblos, Preise daher nominell. In Gerste und Hafer schleppendes Geschäft. — Wetter feucht und nebelig.

Liverpool, 2. Decbr., Nachmitt. (Schlußbericht.) Baumwolle: 10,000 Ball. Umsatz, davon für Speculation und Export 2000 Ball. Ruhig. — Middling Orleans 11½, middl. Amerikan. 11¼, fair Dhollerah 8⅜, Bengal 7¼.

Liverpool, 2. December, Mittags. Baumwolle: 10—12,000 Bll. Umsatz. Fest. — Middling Orleans 11⅝, middling Amerikanische 11⅜, fair Dhollerah 8⅝, middling fair Dhollerah 8⅜, good middling Dhollerah 8, fair Bengal 7¼, New fair Domra 8¾, good fair Domra 9, Pernam 11½, Smyrna 9½, Egyptische 11½, schwimmende Orleans 11.

Liverpool, 2. Decbr., Vormitt. (Anfangsbericht.) Baumwolle: Muthmaßlicher Umsatz 12,000 Ballen. Tagesimport 3498 Bll., davon ostindische 2620 Bll. Tendenz stellenweis weichend.

Newyork, 2. Decbr., Abends 6 Uhr. Wechsel auf London 109¼, Gold-Agio 35¼, Bonds 110¾, 1885er Bonds 107⅝, 1904er Bonds 105⅝, Illinois 143½, Erie 37⅝, Baumwolle 25, Petroleum 30, Mehl 6, 60.

Havanna, 1. Decbr. Zucker Nr. 12 8⅜, Wechsel auf London 15¼ Procent Prämie. Fracht nach dem Kanal 40.

Wochen-Uebersicht der preußischen Bank
vom 30. Novbr. 1868.

Activa.	
1) Geprägtes Geld und Barren	86,928,000 Rt.
2) Kassenanweisungen, Privatbanknoten und Darlehnskassenscheine	1,897,000 Rt.
3) Wechsel-Bestände	73,397,000 Rt.
4) Lombard-Bestände	18,589,000 Rt.
5) Staatspapiere, verschiedene Forderungen und Activa	15,981,000 Rt.
Passiva.	
6) Banknoten im Umlauf . . .	144,684,000 Rt.
7) Depositen-Capitalien	20,408,000 Rt.
8) Guthaben der Staatskassen, Institute und Privatpersonen, mit Einschluß des Giro-Verkehrs .	2,054,000 Rt.

Berlin, den 30. Nov. 1868.
Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.
Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. v. Könen.

Breslauer Börse vom 3. December 1868.

Inländische Fonds und Eisenbahn-Prioritäten, Gold und Papiergeld.

Preuss. Anl. v. 1859	5	103 B.
do. do.	4½	94¾ B.
do. do.	4	87¾ B.
Staats-Schuldsch. .	3½	81¾ B.
Prämien-Anl. 1855	3½	119½ B.
Bresl. Stadt-Oblig.	4	—
do. do.	4½	94 bz.
Pos. Pfandbr., alte	4	—
do. do. do.	3½	—
do. do neue	4	85⅛ bz.
Schl. Pfandbriefe à 1000 Thlr. . .	3½	80½—80—80¼ bz. u. B.
do. Pfandbr Lt. A.	4	91 bz. u. B.
do. Rust.-Pfandbr.	4	91 B.
do. Pfandbr. Lt. C.	4	91 B.
do. do. Lt. B.	4	—
do. do. do.	3	—
Schl. Rentenbriefe	4	90⅜ B.
Posener do.	4	$87\frac{11}{12}$—⅞ bz. u. B.
Schl. Pr.-Hülfsk.-O.	4	81⅜ B.
Bresl.-Schw.-Fr. Pr.	4	—
do. do.	4½	88½ B.
Oberschl. Prioritäť.	3½	76⅔ bz.
do. do.	4	83¾ B.
do. Lit. F. .	4½	90½ B.
do. Lit. G. .	4½	88¾ bz.
R.Oderufer-B.St.-P.	5	92⅛—91¾ bz. u. G.
Märk.-Posener do.		—
Neisse-Brieger do.		—
Wilh.-B.,Cosel-Odb.	4	—
do. do.	4½	—
do. Stamm-	5	—
do. do.	4½	—
Ducaten		97 B.
Louisd'or		111¾ G.
Russ. Bank-Billets .		83½ bz.
Oesterr. Währung .		86—85⅞ bz.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Bresl.-Schw.-Freib	4	115 B.
Fried.-Wilh.-Nordb	4	—
Neisse-Brieger . . .	4	—
Niederschl.-Märk.	4	—
Oberschl. Lt. A u C	3½	195¾ Anfangs etwas, 195½—⅛ bz. u. G.
do. Lit. B	3½	—
Oppeln-Tarnowitz	5	—
RechteOder-Ufer-B.	5	83¼—83 bz. u. G.
Cosel-Oderberg . . .	4	115⅜—15 bz. u. B.
Gal. Carl-Ludw.S.P.	5	—
Warschau-Wien . .	5	—

Ausländische Fonds.

Amerikaner.	6	80 bz.
Italienische Anleihe	5	55⅛—¼ bz.
Poln. Pfandbriefe .	4	66¾ B.
Poln. Liquid.-Sch.	4	57⅛ B.
Rus. Bd.-Crd.-Pfdb.		—
Oest. Nat.-Anleihe	5	—
Oesterr. Loose 1860	5	—
do. 1864		—
Baierische Anleihe .	4	—
Lemberg-Czernow.		—

Diverse Actien.

Breslauer Gas-Act.	5	—
Minerva	5	34¾ G.
Schles. Feuer-Vers.	4	—
Schl. Zinkh.-Actien		—
do. do. St.-Pr.	4½	—
Schlesische Bank .	4	118 B.
Oesterr. Credit- . .	5	103¾ B.

Wechsel-Course.

Amsterdam . .	k. S.	142¾ bz.
do. . .	2 M.	142⅛ B.
Hamburg	k. S.	151 bz.
do.	2 M.	150¼ bz.
London	k. S.	—
do.	3 M.	6.23½ bz.
Paris	2 M.	$80\frac{11}{12}$ bz.
Wien ö. W. . .	k. S.	86¼ B.
do. . .	2 M.	85½ G.
Warschau 90SR	8 T.	—

Verantwortlicher Redacteur Oskar Freund in Breslau. Verlag und Druck von Leopold Freund in Breslau.